

1. Rock'n Roll & Boogie Woogie Club „Quick Feet“ Amberg e. V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein (Club) führt den Namen "1. Rock'n Roll & Boogie Woogie Club „Quick-Feet“ Amberg e. V. ".
Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nummer 448 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Amberg.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins (Clubs) ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder im Breiten- und Leistungssport durch Ausübung und Förderung des Rock'n Roll und Boogie-Woogie Tanz- und Turniersports.

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff der Abgabeordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinsamen Wert ihrer eingezahlten Sachleistungen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaftsentstehung

Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die in unbescholtenem Rufe stehen.

Bei Minderjährigen bedarf es zur Aufnahme der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter (Eltern).

Aufnahmeanträge können nur schriftlich bei der Vorstandschaft abgegeben werden. Diese entscheidet auch, ob der Antrag angenommen wird. Bei Unklarheiten über den Antragsteller kann die Vorstandschaft Auskünfte verlangen. Im Falle einer Ablehnung wird diese dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, jedoch ohne Angabe der Gründe.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an sämtlichen Veranstaltungen und Versammlungen des Clubs (Ausnahme: Vorstandssitzungen) teilzunehmen.

Passive Mitglieder sind vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen.

Aktive Mitglieder mit Beitragsrückstand sind ebenfalls vom Trainingsbetrieb, sowie von der aktiven Teilnahme bei Auftritten und Turnieren ausgeschlossen.

Jedes Mitglied ab 18 Jahren besitzt das aktive Wahlrecht bei allen Versammlungen, außer bei der Jugendvollversammlung. Passives Wahlrecht besteht ab 18 Jahren.

Jedes aktive Mitglied genießt den Versicherungsschutz und alle Rechte, die sich aus einer evtl. Mitgliedschaft des Vereins in deutschen Landesverbänden ergeben.

Zu Veranstaltungen mitgebrachte Nicht-Mitglieder, haben im Versicherungsfall keinen Rechtsanspruch an den Verein. Die Haftung liegt beim Mitbringer.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt die vorliegende Satzung, sowie alle durch die Vorstandschaft des Vereins erlassenen Vorschriften und Regelungen an. Den fachlich sportlichen Anweisungen der Vorstandschaft ist in jeder Beziehung Folge zu leisten.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung der Aufnahmegebühr, sowie des jeweiligen Halbjahres-Beitrages im Voraus.

Zahlungstermine sind 01.01 und 01.07. des Jahres. Stichtag ist der 15. des Monats nach Zahlungstermin.

§ 6 Beiträge

Neben einer Aufnahmegebühr wird auch ein monatlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe nach Maßgabe des Haushaltsbedarfs von der Vorstandschaft mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit festgesetzt wird.

Bei der Festssetzung der Mitgliedsbeiträge ist folgende Staffelung zu berücksichtigen:

- Aktiv/ Passiv
- die Aktivenbeiträge werden wie folgt gestaffelt:
 - Jugendliche unter 16 Jahren
 - Jugendliche v. 16- 18 J./ Azubi/ Studenten/ Arbeitslose/ Grundwehrdienstleistenden/ ect.
 - Erwachsene

Wechsel in den Beitragsgruppierungen sind der Vorstandschaft schriftlich anzuzeigen. Wechsel von aktiv auf passiv bedürfen der Genehmigung der Vorstandschaft und gelten nicht rückwirkend.

§ 7
Öffentliche Auftritte

Öffentliche Auftritte von Mitgliedern jeglicher Art und private Auftritte unter Benutzung des Vereinsnamens bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Vorstandschaft. Private Auftritte anderer Art sollten der Vorstandschaft angezeigt werden.

§ 8
Beendigung der Mitgliedschaft

a) freiwilliger Austritt

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich, die schriftliche Kündigung muss der Vorstandschaft bis zum 15.11. des laufenden Geschäftsjahres vorliegen.

Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum Jahresende zu bezahlen.

Auf schriftlichen Antrag des Mitglieds kann die Vorstandschaft (z. B. in Härtefällen) von dieser Regelung abweichen.

b) Tod

Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden, sowie Beitragsfreiheit.

c) Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand und kann bei folgenden Punkten in Kraft treten:

1. wenn der Beitrag trotz Mahnung 3 Monate nicht entrichtet wurde
2. bei mehrfachem oder grobem Vergehen gegen die Vereinssatzung
3. bei ungebührlichem Benehmen gegen die Vorstandschaft oder die Mitglieder
4. bei Schädigung des Vereins

Bei Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist der Beitrag trotzdem bis Jahresende zu entrichten.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds entfallen für dasselbe sämtliche Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 9
Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Jugendversammlung
- c) die Vorstandschaft

§ 10
Die Mitgliederversammlung

a) Ordentliche Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr findet die Ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihr obliegen vor allem:

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft
2. die Entlastung der Vorstandschaftsmitglieder
3. die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendwartes

4. die Bestätigung des Jugendwartes
5. die Aufstellung des Haushaltsplanes für das neue Vereinsjahr
6. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, die 50% des Vereinsvermögens übersteigen.
Dies beinhaltet keine Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes gem. § 15.
7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
8. die Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks

b) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder die Berufung von einem Fünftel sämtlicher Vereinsmitglieder über 18 Jahren unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Für a) und b) gilt:

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils ihren Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Wahlen werden gesondert geregelt.

§ 11

Neuwahlen

Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit erforderlich.

Kann ein Kandidat im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielen, ist im zweiten Wahlgang (Stichwahl) die einfache Mehrheit ausreichend.

Bei Stimmgleichheit bei der Stichwahl entscheidet das Los.

Bei Neuwahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Aufgaben des Wahlleiters sind:

- Beaufsichtigung und Durchführung des gesamten Wahlverfahrens, insbesondere die Auszählung der abgegebenen Stimmen.
- Befragung der Kandidaten vor und nach der Wahl und Bestätigung des Wahlergebnisses.

Der Wahlleiter darf selbst kein Amt anstreben.

§ 12

Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 13 Jugendversammlung

Vor jeder Ordentlichen Mitgliederversammlung wird die Jugendversammlung einberufen.

Ihr obliegt die Wahl des Jugendwartes.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder unter 18 Jahren.

Die Jugendversammlung ist vom Jugendwart nach den Vorgaben für die Einberufung der Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 14 Vorstandschaft

Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren.
Sie bleibt bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung, bzw. der Jugendwart bis zur Neuwahl durch die Jugendversammlung im Amt.

a) Zusammensetzung:

Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

1. 1. Vorstand
2. 2. Vorstand
3. Schriftführer
4. Kassier
5. Jugendwart
6. Boogie-Woogie- Wart
7. Beisitzer

b) Rechte der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandschaft entscheidet in Vorstandssitzungen über alle Vereinsbelange, die nicht ausdrücklich in der Satzung anderen Organen zugewiesen sind.

Die Vorstandschaft kann bei Zuwiderhandlung gegen die Satzung über geeignete Maßnahmen beschließen.

c) Pflichten der Vorstandmitglieder

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, allen Versammlungen beizuwohnen, ausgenommen sie sind entschuldigt.

§ 15 Vorstand

Vorstand im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

a) Der 1. Vorstand beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet dieselben. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorstandes den Ausschlag.

Bei Abwesenheit des 1. Vorstands obliegen diese Aufgaben dem 2. Vorstand.
Bei Abwesenheit des 1. und des 2. Vorstands obliegen diese Aufgaben kommissarisch dem Schriftführer.

b) Schriftführer

Der Schriftführer hat alle schriftlichen Arbeiten genau anzufertigen und bei jeder Versammlung das Protokoll zu führen.

c) Kassier

Der Kassier besorgt und verbucht die Einnahmen und Ausgaben. Er ist für den richtigen Kassenbestand haftbar. Das Kassenbuch ist von demselben gewissenhaft zu führen und wird zum Jahresende abgeschlossen, von der Vorstandschaft geprüft und abgezeichnet

c) Jugendwart

Der Jugendwart ist für die Überwachung und Ausführung der Jugendarbeit verantwortlich. Er vertritt die Jugendlichen in der Vorstandschaft.

Der Jugendwart führt die Jugendversammlungen durch.

d) Boogie-Woogie-Wart

Der Boogie-Woogie-Wart ist für die Organisation und die Belange der Boogie-Woogie-Tänzer verantwortlich.

Er vertritt die Boogie-Woogie-Tänzer in der Vorstandschaft.

§ 16

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, denen jederzeit Einblick in die Kassenführung zu gewähren ist. Sie haben Buchführung, den Jahresabschluss und das Vermögen des Vereins zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.

§ 17

Änderung des Vereinszwecks und Auflösung

Die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 3/5 sämtlicher Mitglieder über 18 Jahren anwesend sind. Der Beschluss der Versammlung bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen dreier Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 18

Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen einer von den Mitgliedern zu benennenden Körperschaft des Öffentlichen Rechts, bzw. einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gem. §§ 51 ff der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.02.2010 und tritt am 10.05.2010 in Kraft.